

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.11.1977

Geschäftszahl

0639/76

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1344/67 E 29. Jänner 1968 RS 2

Stammrechtssatz

Der durchschnittliche Verbrennungswert des Alkohols im Blut beträgt im Verlauf einer Stunde ungefähr 0,10 ‰ bis 0,12 ‰.